ÄUSSERUNG DES VORSTANDES DER SCHLUMBERGER AKTIENGESELLSCHAFT ZUM ÖFFENTLICHEN PFLICHTANGEBOT DER SASTRE S.A.

Sastre S.A., eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Lausanne und der Geschäftsanschrift Avenue Gabriel-de-Rumine 13, CH-1005 Lausanne, eingetragen im Handelsregister des Handelsregisteramts des Kantons Waadt zu UID-Nr CHE-101.392.364 (die "Bieterin"), hat am 30.09.2014 an all jene Aktionäre der Schlumberger Aktiengesellschaft ("SAG" oder die "Zielgesellschaft"), die nicht mit der Bieterin gemeinsam vorgehen, ein öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Stammund Vorzugsaktien an der SAG (das "Angebot") gestellt. SAG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Heiligenstädter Straße 43, A-1190 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 79014 y.

Gemäß § 14 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die SAG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die SAG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der SAG beziehen, hängen sie in erheblichem Maße von zukünftigen Entwicklungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. In Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission ("ÜbK") und andere Entscheidungsinstanzen (seit 01.01.2014 insbesondere auch der OGH) nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Sofern diese Äußerung auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bezug nimmt, sind diese, jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch solche Angaben der Bieterin (insbesondere zum Angebotspreis), deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der SAG nicht beurteilt werden kann. Dem Vorstand der SAG ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

1. AUSGANGSLAGE

Bei der Bieterin handelt es sich um die Sastre S.A (die Änderung der Firma auf Sastre Holding S.A. wurde bereits beschlossen, bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage aber noch nicht in das Handelsregister eingetragen). Gemäß den Angaben des Angebots ist Alleingesellschafterin der Bieterin The Paulsen Familiae Foundation. The Paulsen Familiae Foundation wird von The Dr Paulsen Foundation Inc kontrolliert, deren Garanten Herr Frederik Paulsen und Herr Arnold Chase sind. The Paulsen Familiae Foundation, The Dr Paulsen Foundation Inc, Herr Frederik Paulsen und Herr Arnold Chase gelten damit als gemeinsam mit der Bieterin vorgehende Rechtsträger im Sinne des Übernahmegesetzes.

Die Zielgesellschaft selbst hält 145.285 Stammaktien als eigene Aktien. Gemäß § 1 Z 6 ÜbG in Verbindung mit § 22 ÜbG gelten auch die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger.

Die Bieterin hat mit aufschiebend bedingten Aktienkaufverträgen vom 17.07.2014 als Käuferin von der Underberg AG bzw Emil Underberg als Verkäufer insgesamt 1.224.403 Stammaktien an der Zielgesellschaft erworben. Weiters hat die Bieterin an diesem Tag – ebenfalls aufschiebend bedingt – 383.480 Vorzugsaktien an der Zielgesellschaft erworben. Die Aktienkaufverträge standen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der zusammenschlussrechtlichen Nichtuntersagung bzw Genehmigung der Durchführung, die mit 19.08.2014 weggefallen ist. Der Erwerb der insgesamt 1.607.883 Aktien an der Zielgesellschaft wurde daher am 25.08.2014 sachenrechtlich vollzogen.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben mit dem sachenrechtlichen Erwerb der 1.224.403 Stammaktien eine kontrollierende Beteiligung an der SAG erlangt und daher ein Pflichtangebot gemäß § 22 ÜbG für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu legen.

Dem Vorstand der Zielgesellschaft sind keine Umstände bekannt, die dazu Anlass geben würden, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in diesem Zusammenhang zu zweifeln.

2. BETEILIGUNGSBESITZ DER BIETERIN UND DER GEMEINSAM MIT IHR VORGEHENDEN RECHTSTRÄGER

Nach Angaben des Angebots verfügen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger – ohne die Zielgesellschaft – per 30.09.2014 über insgesamt 1.224.403 Stammaktien und 383.480 Vorzugsaktien der Zielgesellschaft, das sind 71,46 % des Grundkapitals und – unter Außerachtlassung der von der Zielgesellschaft gehaltenen 145.285 eigenen Aktien, deren Stimmrechte ruhen – 90,38% der derzeit ausübbaren Stimmrechte der Zielgesellschaft.

3. KAUFGEGENSTÄNDLICHE AKTIEN

Das Grundkapital der Zielgesellschaft setzt sich aus 2.250.000 auf Inhaber lautenden Stückaktien zusammen; davon sind 1.500.000 Stamm- und 750.000 Vorzugsaktien. Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassenen Stammaktien (ISIN AT0000779061) und Vorzugsaktien (ISIN AT0000779079) der Zielgesellschaft gerichtet, soweit sich diese Aktien der Zielgesellschaft nicht im Eigentum der Bieterin oder eines mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers befinden bzw ihnen zuzurechnen sind. Das Angebot erstreckt sich nicht auf die von der Zielgesellschaft gehaltenen 145.285 eigenen Aktien.

Ausgehend von dem von der Bieterin bekannt gegebenen Wertpapierbestand (inkl. gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) per 30.09.2014 richtet sich das Kaufangebot effektiv auf maximal 130.312 Stammaktien und 366.520 Vorzugsaktien, sohin insgesamt 496.832 Aktien an der Zielgesellschaft.

4. ANGEBOTSPREIS

4.1 Angebotspreis und Verhältnis zu historischen Kursen

Die Bieterin bietet den Inhabern der Angebotsaktien an, die Angebotsaktien zu einem Preis von EUR 22,190 je Stammaktie bzw EUR 13,284 je Vorzugsaktie zu erwerben. Mit dem jeweiligen Angebotspreis sind auch sämtliche Ansprüche auf eine Dividende für das Geschäftsjahr 2014/15 abgegolten. Da die Dividende für das Geschäftsjahr 2013/14 bereits am 17.09.2014 an die Aktionäre der Zielgesellschaft ausgeschüttet wurde, ist sie von den Angebotspreisen nicht umfasst.

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 17.07.2014, schloss die Stammaktie an der Wiener Börse bei EUR 21,995 und die Vorzugsaktie bei EUR 11,650. Der Stammaktienangebotspreis von EUR 22,190 liegt somit um rund 0,89% und der Vorzugsaktienangebotspreis von EUR 13,284 rund 14,03% über dem Schlusskurs der jeweiligen Aktie am 17.07.2014.

Die Bieterin hat eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ausdrücklich ausgeschlossen. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotzdem möglich, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.

4.2 Gesetzlicher Mindestpreis

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis eines Pflichtangebots mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsekurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Weiters darf der Preis eines Pflichtangebots gemäß § 26 Abs 1 ÜbG die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Umfasst ein Pflichtangebot neben Stammaktien auch andere Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, so muss der für diese

Beteiligungspapiere gebotene Preis gemäß § 26 Abs 2 ÜbG überdies in einem angemessenen Verhältnis zum für die Stammaktien gebotenen Preis stehen.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsekurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht der Bieterin (18.07.2014) beträgt EUR 20,928 je Stammaktie bzw EUR 11,796 je Vorzugsaktie. Der Stammaktienangebotspreis von EUR 22,190 liegt somit um rund 6,03% über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der Stammaktie in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der Bieterin. Der Vorzugsaktienangebotspreis von EUR 13,284 je Vorzugsaktie liegt um rund 12,61% über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der Vorzugsaktie in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der Bieterin.

Nach Angaben der Bieterin haben die Bieterin und gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zum Höchstpreis von EUR 22,190 je Stammaktie und EUR 13,284 je Vorzugsaktie erworben (siehe die oben unter Punkt 1.erwähnten Aktienkaufverträge); dies jeweils exklusive aller Ansprüche auf eine Dividende für das Geschäftsjahr 2013/14. Der jeweilige Betrag ist sohin höher als der jeweilige nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs der Stammaktie bzw der Vorzugsaktie der Zielgesellschaft in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und ist damit der jeweilige gesetzliche Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG.

Der nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs der Vorzugsaktie der Zielgesellschaft in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lag etwa 43,64% unter dem entsprechenden Kurs der Stammaktie. Der nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs der Vorzugsaktie der Zielgesellschaft in den letzten zwölf Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lag etwa 36,57% unter dem entsprechenden Kurs der Stammaktie. Aus der Gegenüberstellung der beiden Angebotspreise ergibt sich für den Vorzugsaktienangebotspreis ein Abschlag von 40,14% auf Stammaktienangebotspreis. Zwar liegt dieser Abschlag knapp über dem entsprechenden Abschlag, der sich aus der Gegenüberstellung der 12-Monats-Durchschnittskurse ergibt, doch liegt er auch unter dem Abschlag. der sich aus der Gegenüberstellung 6-Monats-Durchschnittskurse ergibt. Darüber hinaus liegt der sich aus dem Verhältnis der Angebotspreise ergebende Abschlag deutlich unter der Differenz der Schlusskurse am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (17.07.2014).

5. ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat weder die Bieterin noch der Vorstand der Zielgesellschaft eine Bewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine Analyse der durchschnittlichen Börsekurse der letzten eins, drei, sechs, zwölf und 17,5 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (17.07.2014) vorgenommen:

Umsatzgewichteter Durchschnittspreis (VWAP)

Durchschnitt	Durchschnitt Vorzug	Durchschnitt Stamm
17,5 Monate	12,297	19,080
12 Monate	12,170	19,186
6 Monate	11,796	20,928
3 Monate	11,579	21,755
1 Monat	11,799	20,747

Nach der verhältniswahrenden Abspaltung des Kräuterspirituosengeschäfts von der Zielgesellschaft in die ebenfalls börsenotierte Gurktaler Aktiengesellschaft mit 10. Jänner 2013 kam es am 12. Februar 2013 zu einer ersten Kursbildung der Aktien der Zielgesellschaft nach der Spaltung. Der Zeitraum vom 12. Februar 2012 bis 17. Juli 2013 umfasst 17,5 Monate, die als längste Zeitspanne für die Betrachtung des Durchschnittskurses herangezogen wird.

Der Angebotspreis liegt damit jeweils über dem jeweiligen Durchschnittskurs der letzten ein, drei, sechs, zwölf und 17,5 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

In diesem Zusammenhang weist der Vorstand der Zielgesellschaft darauf hin, dass die Liquidität der Aktie der Zielgesellschaft gering ist, dies jedoch dem Rahmen der im Marktsegment "standard market auction" der Wiener Börse gehandelten Wertpapiere entspricht. Das Angebot der Bieterin trägt den Interessen der Angebotsadressaten daher insofern Rechnung, als auf Basis der in den letzten 17,5 Monaten beobachteten Liquidität der Aktie lediglich eine kleine Zahl von Aktionären der Zielgesellschaft ihre Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 22,190 je Stammaktie bzw EUR 13,284 je Vorzugsaktie entsprechenden oder gar übersteigenden Kurs an der Börse verkaufen konnte.

Des Weiteren ist anzumerken, dass der Angebotspreis für Stammaktien in Höhe von EUR 22,190 bzw. für Vorzugsaktien in Höhe von EUR 13,284 mit 119,17% bzw. 31,21% den Buchwert von EUR 10,124 der Stamm- und Vorzugsaktien per Jahresabschluss zum 31. März 2014 deutlich übersteigt.

6. ANNAHMEFRIST

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt acht Wochen. Das Angebot kann daher von (einschließlich) 30.09.2014 bis einschließlich 25.11.2014, 16:00 Uhr, Ortszeit Wien, angenommen werden. Die Annahmefrist entspricht daher der gesetzlichen Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1 ÜbG. Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot.

Die Bieterin hat erklärt, sich das Recht vorzubehalten, die Annahmefrist ein- oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu der gemäß Übernahmerecht zugelassenen

Höchstfrist von zehn Wochen zu verlängern. Eine Verlängerung des Angebotes ist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG frühestens am zweiten Börsetag nach Einlangen der Anzeige bei der Übernahmekommission und spätestens drei Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zu veröffentlichen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft weist darauf hin, dass keine Verpflichtung der Aktionäre der Zielgesellschaft besteht, das Angebot anzunehmen. Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten.

7. NACHFRIST

Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (siehe Punkt 5.2 der Angebotsunterlage).

8. ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 5. der Angebotsunterlage zu entnehmen.

GLEICHBEHANDLUNG

Die Bieterin gibt an, dass die gebotenen Angebotspreise in Höhe von EUR 22,190 je Stammaktie bzw EUR 13,284 je Vorzugsaktie für alle Aktionäre gleich sind. Die Bieterin verweist in Punkt 5.13 der Angebotsunterlage insbesondere auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG.

10. BEURTEILUNG DES ANGEBOTS AUS SICHT DER BIETERIN

10.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Bieterin beabsichtigt, durch den Erwerb der Zielgesellschaft sowohl die bestehende Handelstätigkeit als auch die Managementkompetenz der konzerneigenen Wein- und Spirituosen-Sparte der Bieterin zu stärken: Einerseits soll das eigene Produktportfolio diversifiziert werden, andererseits in neue Märkte expandiert werden.

Die Bieterin gibt an, dass sie es derzeit nicht für notwendig erachtet, das derzeitige Management zu ändern. Weiters erwägt die Bieterin, einige der derzeit existierenden und zukünftigen Wein- und Spirituosen-Produktionseinheiten ihrer Gruppe in die Zielgesellschaft einzubringen.

Hinsichtlich der Dividendenpolitik teilt die Bieterin mit, dass es notwendig sein könnte, die Investitionsausgaben der Zielgesellschaft zu erhöhen, um das organische Wachstum der Zielgesellschaft zu unterstützen. Dies könnte zu einer Reduktion des ausschüttbaren Bilanzgewinns und damit dazu führen, dass geringere Dividendenbeträge als in der

Vergangenheit oder sogar gar keine Dividenden ausgeschüttet werden. Davon abgesehen erwägt die Bieterin nicht, die derzeitige Dividendenpolitik der Zielgesellschaft entscheidend zu ändern.

Die Bieterin sieht keine wesentlichen Probleme hinsichtlich ihrer und der Kunden der Zielgesellschaft voraus. Es ist nach Ansicht der Bieterin allerdings nicht auszuschließen, dass sich Zulieferer im Einzelfall auf vertragliche Klauseln berufen könnten, deren Anwendung dazu führen würde, dass die Bieterin die Produkte dieser Zulieferer aus dem Sortiment nehmen und gegebenenfalls durch eigene ersetzen müsste.

10.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung

Die Bieterin weist darauf hin, dass sie in einem Verfahren nach dem GesAusG den Ausschluss der restlichen Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen könnte, wenn sie nach dem Ende der Angebotsfrist bzw der Nachfrist oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90% des ausgegebenen Aktienkapitals (ohne Berücksichtigung eigener Aktien der Zielgesellschaft) hält. Vor dem Hintergrund der bereits am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gehaltenen Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft stellt die Durchführung eines Squeeze-Outs nach Ansicht der Bieterin eine durchaus wahrscheinliche Option dar. Allerdings hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keinen endgültigen Beschluss darüber gefasst, einen solchen Squeeze-Out durchzuführen oder ihn anzustreben.

Die Bieterin teilt mit, dass sie sich dazu entscheiden könnte, mittelfristig Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern durchzuführen, wie etwa die Verschmelzung der Zielgesellschaft mit einer anderen nicht börsennotierten Gesellschaft des Konzerns, zu dem die Bieterin gehört. Diese Umstrukturierungsmaßnahmen könnten dazu führen, dass die Aktien der SAG nicht länger an der Wiener Börse oder einer anderen Börse notieren. Allerdings hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder konkrete Pläne, solche gesetzlich vorgesehenen Umstrukturierungsmaßnahmen in der unmittelbaren Zukunft durchzuführen, noch kann sie vorhersagen, welche Maßnahmen sie im Laufe der nächsten Jahre zu ergreifen hat, um im besten Interesse der Zielgesellschaft und dem Konzern, zu dem sie gehört, zu handeln.

Die Bieterin weist darauf hin, dass bei einer besonders hohen Annahmequote die gesetzlichen Zulassungserfordernisse für die Notierung der Aktien im Amtlichen Handel an der Wiener Börse nicht mehr erfüllt sein könnten. Dies würde zum Widerruf der Zulassung führen. Die gebotene Mindeststreuung besteht etwa dann nicht mehr, wenn ein Mindeststreubesitz von 10.000 Stück Stammaktien bzw Vorzugsaktien (dh rund 0,67 % der Stammaktien oder rund 1,33 % der Vorzugsaktien der Zielgesellschaft) unterschritten wird. Die potenzielle Beendigung des Börsehandels würde zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

10.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Das Angebot hat aus Sicht der Bieterin keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft. Es ist vielmehr geplant, expansive Schritte in der Bearbeitung von Exportmärkten zu tätigen und Kapazitäten zu erweitern.

Weiters wird erwogen, Produktionseinheiten der Marussia Gruppe in die Zielgesellschaft einzubringen. Die vorhandenen Strukturen von Schlumberger ermöglichen daher eine Erweiterung der Aufgaben und Verantwortung der Zielgesellschaft.

11. AUSWIRKUNGEN AUF GLÄUBIGER UND ÖFFENTLICHES INTERESSE

Für die Gläubiger ist vor dem Hintergrund der von der Bieterin erklärten geschäftspolitischen Ziele und Absichten aus heutiger Sicht keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar. Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots keine ersichtlich.

12. INTERESSENLAGEN DER ORGANMITGLIEDER DER ZIELGESELLSCHAFT

Der Vorstand weist darauf hin, dass im Aufsichtsrat nachstehende Interessenlagen bestehen:

In der 28. Ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 11.09.2014 wurden folgende Personen neu in den insgesamt 6-köpfigen Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gewählt:

- 1. Herr Frederik Paulsen: wie oben unter Punkt 1. dargestellt, ist Herr Frederik Paulsen als ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne des Übernahmerechtes anzusehen.
- Herr Eric C. Turner: Herr Eric C. Turner ist als selbständig vertretungsbefugter Direktor der Bieterin und Vorstandsmitglied der Alleingesellschafterin der Bieterin als ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne des Übernahmerechtes anzusehen.
- 3. Herr Peter Wilden: Herr Peter Wilden ist zwar kein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger, doch besteht eine Nahebeziehung zu Herrn Frederik Paulsen.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats halten unverändert die ihnen per Wahl bzw. per Bestellung erteilten Mandate und stehen in keinem Naheverhältnis zur Bieterin.

Ungeachtet des bestehenden Objektivitätsgebots aller Organe der Zielgesellschaft werden alle Aktionäre auf die dargestellte Interessenlage einzelner Aufsichtsratsmitglieder hingewiesen.

Kein Mitglied des Vorstandes der Zielgesellschaft steht in einem Naheverhältnis zur Bieterin. Keinem Mitglied des Vorstandes wurden von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

Kein Mitglied des Vorstands der Zielgesellschaft hält derzeit Aktien an der Zielgesellschaft.

13. POSITION ZUM PFLICHTANGEBOT

Der Vorstand der Zielgesellschaft geht davon aus, dass die Angaben der Bieterin zutreffend sind und die Tätigkeitsbereiche der Bieterin und der Zielgesellschaft in keinem direkten Wettbewerb zueinander stehen, sondern sich ergänzen. Dadurch sollten künftig Möglichkeiten zur gemeinsamen Realisierung von komplementären Synergien durch die Bieterin als starken finanziellen Partner und der Zielgesellschaft als Know-How-Träger und Vertriebspartner genutzt werden können, wenngleich sich die Auswirkungen dieser Synergieeffekte auf die Ertragslage der Zielgesellschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen lassen.

Der Vorstand unterstützt die bekundete Absicht der Bieterin, keine konkreten Maßnahmen in Bezug auf die Beschäftigten, die Beschäftigungsbedingungen oder das Management der Zielgesellschaft zu setzen.

Der Vorstand der SAG weist darauf hin, dass ein Ausscheiden der Aktien aus dem Amtlichen Handel an der Wiener Börse bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zwingend vorgesehen ist. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn ein Mindeststreubesitz von 10.000 Stück Stammaktien bzw Vorzugsaktien (dh rund 0,67 % der Stammaktien oder rund 1,33 % der Vorzugsaktien der Zielgesellschaft) unterschritten wird. Die dadurch mögliche Beendigung des Börsehandels würde voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Der Vorstand der Zielgesellschaft informiert im Zusammenhang mit den in der Angebotsunterlage dargestellten geschäftspolitischen Zielen und Absichten der Bieterin sowie betreffend möglicher Auswirkungen des damit einhergehenden Kontrollwechsels auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft darüber, dass die Beendigung von aus Sicht der Zielgesellschaft bedeutenden Verträgen lediglich aufgrund der Änderung der Kontrollverhältnisse in der Zielgesellschaft bei einzelnen Verträgen zu erwarten ist.

14. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Angebotspreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint; ferner sind aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger, Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse zu erwarten.

Der Vorstand sieht von einer expliziten Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Angebots ab.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, kann nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand der Zielgesellschaft die Aktionäre der Zielgesellschaft ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

Der Vorstand der Zielgesellschaft stellt gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG jedoch nachstehende Argumente dar, die für die Annahme bzw für die Ablehnung des Angebots sprechen:

Für eine Annahme des Pflichtangebots spricht:

- Durch die Annahme des Angebots k\u00f6nnen m\u00f6gliche zuk\u00fcnftige Kursverluste vermieden werden.
- Das Marktumfeld gestaltet sich zunehmend herausfordernd durch die wachsende Handels- aber auch Anbieterkonzentration, wettbewerbsverzerrende fiskalpolitische Maßnahmen und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen, die zu Wertverlusten der Zielgesellschaft führen können.
- 3. Der Angebotspreis von EUR 22,190 je Stammaktie bzw EUR 13,284 je Vorzugsaktie liegt deutlich über den Durchschnittskursen der letzten 3, 6, 12 und 17,5 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.
- 4. Durch die fortbestehende Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen kontrollierenden Eigentümer bleibt die Mitbestimmung der übrigen Aktionäre weiterhin eingeschränkt. So hat die Bieterin unter anderem angekündigt, dass es notwendig sein könnte, die Investitionsausgaben der Zielgesellschaft zu erhöhen. Dadurch könnte es kurz- bzw mittelfristig zu einer geringeren Dividendenausschüttung kommen.
- 5. Für den Fall, dass viele andere Aktionäre das Angebot annehmen, verringert sich der Streubesitz noch weiter. Diese mögliche Reduktion des Streubesitzes und die in Folge eingeschränkte Marktpreisbildung können zu noch geringeren Handelsvolumina und somit einer eingeschränkten Handelbarkeit der SAG Aktien führen, was die Veräußerbarkeit der Aktie zu einem dem Angebotspreis vergleichbaren Preis erschweren kann. Das Angebot ermöglicht es allen Aktionären, ihre Aktien zu einem leicht über dem derzeitigen Börsenkurs liegenden Preis zu veräußern.

Gegen die Annahme des Pflichtangebots spricht:

- 1. Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche zukünftige Kursgewinne verzichtet.
- Die Bieterin verfügt über genügend finanzielle Ressourcen, um der Zielgesellschaft ein organisches Wachstum zu ermöglichen und ihr den Weg für eine Expansion in neue Märkte zu ebenen, was mittel- bis langfristig zu einer Wertsteigerung der Zielgesellschaft führen kann.
- 3. Mit einem neuen international tätigen Hauptaktionär ist die Zielgesellschaft gestärkt und kann an Wert und Attraktivität gewinnen.

15. SONSTIGE ANGABEN

Auskünfte zur Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft erteilt Herr Mag. Wolfgang Spiller, Schlumberger Aktiengesellschaft, Investor Relations.

Weitere Informationen zur Zielgesellschaft sind auf der Website der Zielgesellschaft gruppe.schlumberger.at abrufbar.

Die Zielgesellschaft hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 88248 b, Erdbergstrasse 200, A-1030 Wien, zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

Als Rechtsberater der Zielgesellschaft wurde beigezogen: Torggler Rechtsanwälte GmbH, FN 410075 b, Universitätsring 10/5, A-1010 Wien.

Wien, amy 10, 10, 2014

KR Eduard Kranebitter

Ing Herbert Jagersberger

Mag. Wolfgang Spiller